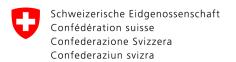


Technische Weisung über den Tierschutz bei Kaninchen

Tierschutz-Kontrollhandbuch

11. Oktober 2021





Technische Weisung

über den

Tierschutz bei Kaninchen

vom 11.10.2021

Version 3.2

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), erlässt diese Technische Weisung zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen gestützt auf:

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (Nutz-HaustierV)

Diese Weisung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

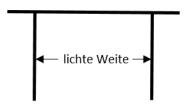
Inhaltsverzeichnis

Allg	emeir	ne Bestimmungen	4
Kon	trollp	unkte	6
1.	Ausl	oildung	6
2.		lestabmessungen	
3.		gung der Gehege	
4.	Böde	en, erhöhte Flächen und Einstreu	8
5.	Rücl	kzugsmöglichkeiten	8
6.	Nest	er	9
7.	Steu	ervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	9
8.	Bele	uchtung	10
9.	Lufto	ualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	10
10.	Vers	orgung mit Futter und Wasser, Beschäftigung	11
11.	Einz	elhaltung	11
12.	Verle	etzungen und Tierpflege	12
13.	Sons	stiges	12
Anh	ang:	Mindestabmessungen	13
	Α	Mindestabmessungen Gehege für adulte Kaninchen	13
	В	Mindestabmessungen Gehege für Jungtiere ab Absetzen bis zur Geschlechtsreife	13

Allgemeine Bestimmungen

Abmessungen

Die Distanzmasse sind immer lichte Weiten.



Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Bestimmte Vorschriften gelten nur für seit dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe, Buchten, Boxen etc.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Mängelqualifizierung, Vorgehen bei Mängeln

Bei Mängeln wird zusätzlich der Schweregrad in drei Stufen erfasst («geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend»):

- Geringfügige Mängel sind Mängel, die das Tierwohl unwesentlich einschränken. Sie müssen baldmöglichst behoben werden.
- Wesentliche M\u00e4ngel erfordern zeitnahe Massnahmen zu ihrer Behebung, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschr\u00e4nkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.
- Schwerwiegende Mängel stellen in der Regel eine starke Vernachlässigung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit (Schmerzen, Leiden) dar. Die Behebung des Mangels muss unmittelbar und gleichentags erfolgen.

Kriterien, die bei der Beurteilung herangezogen werden, sind neben Art, Ausmass und Dauer des Mangels auch z.B. die Anzahl betroffener Tiere, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des Tierschutzes.

Die Zuordnung muss auf Stufe Kontrollpunkt oder zusammenfassend auf Stufe Tierkategorie oder Tierart erfolgen. Ist mindestens ein Kontrollpunkt als «schwerwiegend» beurteilt, so gilt die Beurteilung auf Stufe Tierkategorie oder Tierart ebenfalls als «schwerwiegend». Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Tierschutzfachstelle. Die kantonale Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Mängel sind nach der Kontrolle innerhalb der in Artikel 8 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft festgelegten Fristen in Acontrol verfügbar zu machen. Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.

Zusätzlich hat bei einem schwerwiegenden Mangel die Kontrollstelle die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich und gleichentags über die festgestellten Mängel zu informieren. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort Massnahmen einleiten (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Anordnung des Vorgehens).

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Zuordnung der Schweregrade ist nicht abschliessend.

Im Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.:

- Ein Kaninchen im Alter von 7.5 Wochen wird einzeln gehalten.
- Eine Zibbe hat Schürfungen in der Gesäugeregion aufgrund einer scharfen Kante beim Nesteingang. Diese wurde bereits entfernt.

Im Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.:

- Die Mortalität war in den beiden letzten Mastumtrieben leicht erhöht (mehr als 10%), der Tierarzt wurde noch nicht beigezogen.
- Die Kaninchen haben keine Nageobjekte.
- Säugende Zibben können sich von ihren Jungtieren nicht zurückziehen.
- In der Einstreu hat es sehr viele grossflächige Kotansammlungen.

Im Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.:

- Die Tiere erhalten kein Wasser.
- Ein Tier oder mehrere Tiere sind stark unterernährt, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Ein oder mehrere Tiere sind deutlich erkennbar krank (z.B. schlechter Allgemeinzustand, Durchfall, Atemprobleme, Schnupfen), ohne dass eine angemessene Behandlung erfolgte.
- Ein oder mehrere Tiere haben eine erhebliche Verletzung (z.B. klaffende Wunde), ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Es sind tote Tiere vorhanden, deren Zustand oder bei denen die Umstände auf erlittene starke Vernachlässigung oder Leiden hinweist.

Kontrollpunkte

1. Ausbildung

Rechtliche Grundlagen Art. 31 TSchV, Art. 194 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen

- ✓ bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftliche Ausbildung ¹);
- ✓ im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²);
- ✓ auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftliche Ausbildung ³⁾;
- ✓ bei der Produktion von mehr als 500 Jungtieren pro Jahr und der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
- 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen

✓ die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Hinweise

- Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Kaninchen seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.

2. Mindestabmessungen

Rechtliche Grundlagen Art. 10 Abs. 1 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 5.1 Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen

Erfüllt wenn:

✓ die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Kaninchen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.

Hinweise

- Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/-leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.

3. Belegung der Gehege

Rechtliche Grundlagen	<u>Anh. 1</u>	Tab. 8	<u>TSchV</u>
-----------------------	---------------	--------	--------------

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

✓ nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.

Hinweise —

4. Böden, erhöhte Flächen und Einstreu

Rechtliche Grundlagen Art. 7 TSchV, Art. 34 Abs. 2 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ bei perforierten Böden die Spaltenabstände bzw. Lochdurchmesser der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sind. Dabei ist besonders den Jungtieren Rechnung zu tragen;
- ✓ die Böden gleitsicher sind;
- ✓ bei Gehegen mit erhöhten Flächen diese mindestens 20 cm über der Bodenfläche eingerichtet und so gross sind, dass die Tiere darauf ausgestreckt liegen können;
- ✓ Gehege ohne Einstreu nur in klimatisierten ^{a)} Räumen verwendet werden;
- ✓ die Einstreu trocken ist und nicht übermässig Kotansammlungen aufweist b).

Hinweise

- A) Klimatisiert ist ein Raum, wenn im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10° C fällt und keine Zugluft auftritt.
- b) Infolge von nasser oder verschmutzter Einstreu sind vermehrt Pfotenprobleme zu beobachten.

5. Rückzugsmöglichkeiten

Rechtliche Grundlagen Art. 65 Abs. 2 TSchV, Anh. 1 Tab. 8 TSchV, Art. 33 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformation 5.2 Rückzug bei Kaninchen

Erfüllt wenn:

- ✓ die Gehege mit einem abgedunkelter Bereich ^{a)} ausgestattet sind, in den sich die Tiere zurückzieben können:
- ✓ der Bereich für den Rückzug der Tiere bei Gruppen von mehr als fünf Tieren von mehreren Seiten zugänglich und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren unterteilt b) ist;
- ✓ die säugenden Zibben sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

Hinweise

- a) Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen. Ein Nest mit Nestlingen kann nicht als Rückzugsbereich angerechnet werden. Bei Gruppenhaltung dienen Rückzugsmöglichkeiten auch zum Ausweichen vor Artgenossen während Auseinandersetzungen.
- b) Als Alternative zu einer solchen Unterteilung kann das Haltungssystem so strukturiert sein, dass mindestens zwei Rückzugsbereiche vorhanden sind.

6.	Neste	r
U.	146316	

Rechtliche Grundlagen Art. 65 Abs. 4 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 5.5 Nester für Kaninchen

Erfüllt wenn:

✓ für hochträchtige und säugende Zibben im Minimum ein durch eine feste Wand und durch eine Schwelle (mind. 8 cm) abgetrennter Bereich im Gehege vorhanden ist, in den die Zibbe Nestmaterial (Stroh, Heu etc.) eintragen und den sie mit Haaren auspolstern kann.

	••			
_	4.	nwe	100	
г	11	HWE	156	

7. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

Rechtliche Grundlagen Art. 35 Abs. 1 TSchV

Weitere Grundlagen

Erfüllt wenn:

- ✓ keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹);
- ✓ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Hinweise	_			

8. Beleuchtung

Rechtliche Grundlagen Art. 33 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ die Beleuchtungsstärke im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches tagsüber mindestens 15 Lux ^{a)} erreicht;
- √ die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird b);

In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- ✓ bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht;
- ✓ beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt.

Hinweise

- a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.
- b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.

9. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall

Rechtliche Grundlagen Art. 11 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ keine Zugluft im Tierbereich vorhanden ist;
- √ keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- ✓ gutes Atmen möglich ist;
- ✓ bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:
 - √ funktionstüchtige Alarmanlage oder
 - ✓ selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
 - √ Notstromaggregat;
- ✓ Kaninchen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ¹) ausgesetzt sind.

Anmerkung

1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

						-			
H	1	ı	n١	W	е	ise	9		_

10. Versorgung mit Futter und Wasser, Beschäftigung

Rechtliche Grundlagen

Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchV Art. 64 Abs. 1 TSchV

Weitere Grundlagen

Fachinformationen 5.6 Wasserbedarf bei Kaninchen,

Erfüllt wenn:

- ✓ die Kaninchen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden ^{a)};
- ✓ die Kaninchen ständig Objekte zum Benagen als Beschäftigung zur Verfügung haben;
- ✓ die Tiere täglich ihren Bedürfnissen entsprechend ausreichend Wasser b) erhalten.

Hinweise

- a) Bei den Kaninchen wurde die Bemessung des Futtertrog- und Tränkeangebotes in die Verantwortung der Tierhalterin oder des Tierhalters gegeben.
- b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 5.6 "Wasserbedarf bei Kaninchen" enthält weitere Hinweise zur Wasserversorgung von Kaninchen.

11. Einzelhaltung

Rechtliche Grundlagen Art. 64 Abs. 2 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformationen <u>5.3 Gruppenhaltung von Kaninchen</u>,

5.8 Sozialkontakte bei Kaninchen

Erfüllt wenn:

- ✓ junge Kaninchen bis zum Alter von acht Wochen nicht einzeln gehalten werden;
- ✓ bei einzeln gehaltenen Kaninchen zumindest geruchlicher und akustischer Kontakt zu anderen Kaninchen besteht.

Hinweise	_		
----------	---	--	--

12. Verletzungen und Tierpflege

Rechtliche Grundlagen Art. 5 TSchV, Art. 16 TSchV Art. 177 TSchV, Art. 178 TSchV,

Art. 178a TSchV, Art. 179 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 16.2 Kaninchen fachgerecht töten

Erfüllt wenn:

- √ keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.
- √ kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt, betreut oder getötet ¹) werden;
- √ die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- ✓ der Nährzustand der Tiere gut ist;
- ✓ die Krallen nicht übermässig lang sind.

Anmerkung

1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.2 "Kaninchen fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.

Hinweise	_		

13. Sonstiges

Rechtliche Grundlagen Art. 16 TSchV

Weitere Grundlagen —

Hinweise

 Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).

Anhang: Mindestabmessungen

A Mindestabmessungen Gehege für adulte Kaninchen

Tierkategorie			Adulte Kaninchen 1) 2)			
		kg	bis 2,3	2,3 - 3,5	3,5 - 5,5	>5,5
1	Gehege ohne erhöhte Flächen:					
11	Grundfläche 3)	cm ²	3400	4800	7200	9300
12	Höhe 4)	cm	40	50	60	60
2	Gehege mit erhöhten Flächen:					
21	Gesamtfläche ³⁾ (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000	6000	7800
22	davon Grundfläche minimal	cm ²	2000	2800	4200	5400
23	Höhe ⁴⁾	cm	40	50	60	60
3	zusätzliche Fläche für Nestkammer	cm ²	800	1000	1000	1200

Anmerkungen

- 1) Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.
- 2) Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 Prozent der Bodenfläche nach Ziffer 11 aufweisen.
- 3) Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.
- 4) Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein (siehe Hinweise).

Hinweise

- Die Gesamtfläche ist die für die Kaninchen begehbare Fläche ohne Nest.
- Bestimmung der notwendigen Fläche mit der geforderten lichten Höhe: Die Fläche mit der geforderten lichten Höhe über 35 % der Gesamtfläche bezieht sich auf die Mindestanforderungen bezüglich Gesamtfläche und nicht auf die gemessene, gegebenenfalls grössere Fläche in einem bestimmten Gehege. Dieser Hinweis ist vor allem zu beachten, wenn das Gehege grösser ist, als von den Mindestanforderungen verlangt. Das Nest gehört nicht zur Gesamtfläche bei der Berechnung der notwendigen Fläche für die lichte Höhe.
- Die 35 %-Fläche, welche die Mindesthöhe erfüllt, muss zusammenhängend sein.

B Mindestabmessungen Gehege für Jungtiere ab Absetzen bis zur Geschlechtsreife

Tie	rkategorie		Jungtiere ab Absetze	n bis Geschlechtsreife
			Jungtiere von Adulten bis 2,3 kg	Jungtiere von Adulten über 2,3 kg
4	Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:			
41	Grundfläche	cm ²	3400	4800
42	Höhe 1)	cm	40	50
5	Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen:			
51	Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000
52	davon Grundfläche minimal	cm ²	2000	2800
53	Höhe 1)	cm	40	50
6	Fläche pro Jungtier bis 1,5 kg Körpergewicht 2)			
61	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	1000	1000
62	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	800	800
7	Fläche pro Jungtier über 1,5 kg Körpergewicht 2)			
71	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	-	1500
72	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	-	1200

Anmerkungen

- 1) Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein (siehe Hinweise).
- 2) Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe A Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die unter Ziffer 6 und 7 aufgeführten Mindestflächen.

Hinweise

- Die Gesamtfläche ist die für die Kaninchen begehbare Fläche ohne Nest.
- Bestimmung der notwendigen Fläche mit der geforderten lichten Höhe: Die Fläche mit der geforderten lichten Höhe über 35 % der Gesamtfläche bezieht sich auf die Mindestanforderungen bezüglich Gesamtfläche und nicht auf die gemessene, gegebenenfalls grössere Fläche in einem bestimmten Gehege. Dieser Hinweis ist vor allem zu beachten, wenn das Gehege grösser ist, als von den Mindestanforderungen verlangt. Das Nest gehört nicht zur Gesamtfläche bei der Berechnung der notwendigen Fläche für die lichte Höhe.
- Die 35 %-Fläche, welche die Mindesthöhe erfüllt, muss zusammenhängend sein.